

Amtsblatt der Europäischen Union

C 148



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang

5. Mai 2020

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2020/C 148/01	Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2010/413/GASP des Rates und nach der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Iran unterliegen	1
---------------	---	---

Europäische Kommission

2020/C 148/02	Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte am 1. Mai 2020: 0,00 % — Euro-Wechselkurs	2
---------------	---	---

Rechnungshof

2020/C 148/03	Sonderbericht Nr. 11/2020 „Energieeffizienz von Gebäuden: Kosteneffizienz sollte stärker im Vordergrund stehen“	3
---------------	---	---

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2020/C 148/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9793 — Permira/Sneakers Maker) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	4
---------------	--	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2020/C 148/05

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

6

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

**Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2010/413/GASP
des Rates und nach der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen
Iran unterliegen**

(2020/C 148/01)

Herrn Mohammad Reza MOVASAGHNIA (Nr. 12), der in Anhang II Teil I des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates ⁽¹⁾ und Anhang IX Teil I der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates ⁽²⁾ über restriktive Maßnahmen gegen Iran aufgeführt ist, wird Folgendes mitgeteilt:

Auch folgenden Personen, die in Anhang II Teil II des Beschlusses 2010/413/GASP und in Anhang IX Teil II der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran aufgeführt sind, werden nachstehende Informationen zur Kenntnis gebracht: Herrn Mohammad Ali JAFARI (Nr. 6), Brigadegeneral im Korps der Iranischen Revolutionsgarden (IRGC) Mostafa Mohammad NAJJAR (Nr. 7), Brigadegeneral im Korps der Iranischen Revolutionsgarden (IRGC) Mohammad Reza NAQDI (Nr. 8), Brigadegeneral im Korps der Iranischen Revolutionsgarden (IRGC) Hossein SALAMI (Nr. 11) und Brigadegeneral im Korps der Iranischen Revolutionsgarden (IRGC) Ahmad VAHIDI (Nr. 13).

Der Rat beabsichtigt, die restriktiven Maßnahmen gegen die oben genannten Personen mit neuen Begründungen aufrechtzuhalten. Den betreffenden Personen wird hiermit mitgeteilt, dass sie bis zum 11. Mai 2020 beim Rat unter der nachstehenden Anschrift beantragen können, die vorgesehene Begründung für ihre Benennung zu erhalten.

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1.C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Den vor dem 22. Mai 2020 eingegangenen Bemerkungen wird bei der regelmäßigen Überprüfung durch den Rat Rechnung getragen.

⁽¹⁾ ABl. L 195 vom 27.7.2010, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 88 vom 24.3.2012, S. 1.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte ⁽¹⁾

am 1. Mai 2020: 0,00 %

Euro-Wechselkurs ⁽²⁾

4. Mai 2020

(2020/C 148/02)

1 Euro =

Währung			Kurs		
Währung			Kurs		
USD	US-Dollar	1,0942	CAD	Kanadischer Dollar	1,5390
JPY	Japanischer Yen	116,84	HKD	Hongkong-Dollar	8,4838
DKK	Dänische Krone	7,4622	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8083
GBP	Pfund Sterling	0,87898	SGD	Singapur-Dollar	1,5495
SEK	Schwedische Krone	10,8113	KRW	Südkoreanischer Won	1 340,00
CHF	Schweizer Franken	1,0548	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,3924
ISK	Isländische Krone	159,50	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7275
NOK	Norwegische Krone	11,3280	HRK	Kroatische Kuna	7,5820
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 522,42
CZK	Tschechische Krone	27,119	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7226
HUF	Ungarischer Forint	353,27	PHP	Philippinischer Peso	55,379
PLN	Polnischer Zloty	4,5668	RUB	Russischer Rubel	82,3404
RON	Rumänischer Leu	4,8368	THB	Thailändischer Baht	35,397
TRY	Türkische Lira	7,6932	BRL	Brasilianischer Real	6,0781
AUD	Australischer Dollar	1,7022	MXN	Mexikanischer Peso	26,8862
			INR	Indische Rupie	82,7870

⁽¹⁾ Auf das letzte Geschäft vor dem angegebenen Tag angewandter Satz. Bei Zinstendern marginaler Zuteilungssatz.

⁽²⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

RECHNUNGSHOF

Sonderbericht Nr. 11/2020

„Energieeffizienz von Gebäuden: Kosteneffizienz sollte stärker im Vordergrund stehen“

(2020/C 148/03)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 11/2020 „Energieeffizienz von Gebäuden: Kosteneffizienz sollte stärker im Vordergrund stehen“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (<http://eca.europa.eu>) aufgerufen bzw. von dort heruntergeladen werden.

V

*(Bekanntmachungen)*VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.9793 — Permira/Sneakers Maker)****Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2020/C 148/04)

1. Am 23. April 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Permira Holdings Limited („Permira“, Channel Islands);
- Sneakers Maker SpA („Sneakers Maker“, Italien).

Permira übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Sneakers Maker.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Permira: Private-Equity-Gesellschaft, die für eine Reihe von Investmentfonds Anlageverwaltungsleistungen erbringt. Permira kontrolliert eine Reihe von Portfoliounternehmen, die in verschiedenen Branchen tätig sind, darunter Schuhe und Bekleidung wie Dr. Martens und Reformation.
- Sneakers Maker: Holdinggesellschaft, die das gesamte Gesellschaftskapital der Golden Goose S.p.A., einem Hersteller und Lieferanten von Luxusschuhen und -bekleidung, hält.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9793 — Permira/Sneakers Maker

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: OMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax 32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(2020/C 148/05)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„BIERZO“

Referenznummer: PDO-ES-A0615-AM02**Datum der Mitteilung: 31. Januar 2020****BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG****1. Änderung der physikalisch-chemischen Merkmale nach Weinart***Beschreibung und Begründung*

Diese Änderung betrifft Abschnitt 2 Buchstabe a der Produktspezifikation und Abschnitt 4 des Einzigsten Dokuments.

In der neuen Spezifikation sollen einige Analysemerkmale der Weine mit der Ursprungsbezeichnung „Bierzo“ geändert werden, um die Weine an den Marktgeschmack anzupassen, wie z. B. frischere Weine, höherer Säure- und niedrigerer Zuckergehalt sowie geringerer Schwefeldioxydgehalt. Außerdem soll dem technischen Fortschritt, durch den die Weinkellereien zunehmend mit Holztanks mit einem Fassungsvermögen von mehr als 600 Litern arbeiten, und den Veränderungen der klimatischen Bedingungen, die zu reiferen Weinen führen, wie folgt Rechnung getragen werden:

Alkoholgehalt: Anhebung des Alkoholgehalts der Weiß-, Rosé- und Rotweine um 0,5 % vol, da davon ausgegangen wird, dass für einen Qualitätswein bei Weißweinen ein Alkoholgehalt von mindestens 11,5 % vol und bei Rot- und Roséweinen von mindestens 12 % vol erforderlich ist. Dadurch sollen Anreize dafür gegeben werden, die Trauben besser ausreifen zu lassen, damit vollmundigere Weine entstehen, und übermäßige Erträge zu vermeiden, die zu Weinen geringerer Qualität führen würden.

Gehalt an Glucose und Fructose: Der Zuckergehalt der Weine soll von 7 g/l Glucose und Fructose bei Weiß- und Roséweinen auf 5 g/l gesenkt werden, da die traditionell in diesem Gebiet erzeugten Weine zuckerarm sind; so soll die Identität der Bierzo-Weine erhalten und außerdem die Qualität gestärkt werden, ohne Mängel mit zu viel Zucker zu verdecken.

Gesamtsäuregehalt: Zur Verbesserung der Qualität der Weine soll bei Weiß- und Roséweinen die Mindestgesamtsäure von 4 g/l in Weinsäure auf 4,5 g/l angehoben werden, was zu frischeren Weinen führt. Damit können die Winzer ausgewogenere Weiß- und Roséweine erzeugen, da in Jahren mit mehr Sonnenschein übermäßig warme und fade Weine entstehen können, die für das Gebiet wenig repräsentativ sind.

Flüchtige Säure: Sie wird auf 0,8 g/l Weinsäure für Weine im ersten Jahr angehoben. Bei Weinen im zweiten Jahr und mehr darf der Gehalt an flüchtiger Säure 1 g/l nicht überschreiten. Derzeit werden aufgrund der Art und Weise der Weinbereitung und -reifung Weine in Holzbehältern gelagert, deren Fassungsvermögen mehr als die 600 Liter beträgt, die maximal für den Ausbau von Weinen zulässig sind. Bei einem höheren Fassungsvermögen gilt dies nicht als Fassreifung. Der Gehalt an flüchtiger Säure der in diesen Behältern gelagerten Weine ist in der Regel höher oder derselbe wie beim Ausbau im Fass. Bei der Verkostung werden bei diesen Weinen keine Fehler festgestellt, weswegen dieser Parameter an die aktuellen Trends des Ausbaus und der Bereitung von Weinen angepasst werden soll. Für Weine im zweiten Jahr und mehr gilt, dass der Gehalt an flüchtiger Säure 1 g Essigsäure pro Liter nicht überschreiten darf. All dies begünstigt weniger aufwendige Weinbereitungsverfahren und die Gärung mit heimischen Hefen, die den Weinen charakteristischere Merkmale verleihen.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Gesamtschwefeldioxid: Bei Weiß- und Roséweinen wird der Grenzwert für den Schwefeldioxidgehalt von 190 g/l auf 150 g/l und bei Rotweinen von 140 g/l auf 130 g/l gesenkt, da Weine durch eine Schwefeldioxidzugabe in geeigneter Menge weniger stark oxidieren, eine bessere Farbe und ein besseres Aroma sowie einen geringeren Gehalt an flüchtiger Säure aufweisen und somit eine höhere Qualität erreichen. Ziel ist eindeutig, natürlichere Weine zu erzeugen, bei denen dieses Konservierungsmittel sparsamer verwendet wird.

ART DER ÄNDERUNG: STANDARD (mit Änderung des ED)

Die Änderung dieser physikalisch-chemischen Merkmale bedeutet keine wesentliche Änderung, da die Weine weiterhin die differenzierten, typischen Merkmale der g. U. „Bierzo“ aufweisen, sodass sich weder die Kategorie (Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013) ändert, noch der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet aufgehoben wird, noch eine Vermarktungsbeschränkung damit verbunden ist.

2. **Änderung der organoleptischen Merkmale:**

Beschreibung und Begründung

Diese Änderung betrifft Abschnitt 2 Buchstabe b der Produktspezifikation und Abschnitt 4 des Einzigsten Dokuments.

Die organoleptischen Merkmale der Weine mit der geschützten g. U. wurden überarbeitet und so geändert, dass diese Merkmale mit Deskriptoren in Verbindung gebracht werden können, die durch ein Verkostergremium entsprechend den Kriterien der Norm UNE-EN-ISO 17025 bewertbar sind.

ART DER ÄNDERUNG: STANDARD (mit Änderung des ED)

Die Änderung dieser organoleptischen Merkmale bedeutet keine wesentliche Änderung, da die Weine weiterhin die differenzierten, typischen Merkmale der g. U. „Bierzo“ aufweisen, sodass sich weder die Kategorie (Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013) ändert, noch der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet aufgehoben wird, noch eine Vermarktungsbeschränkung damit verbunden ist.

3. **Anbauverfahren: Einschränkung der Bewässerung**

Beschreibung und Begründung

Diese Änderung betrifft Abschnitt 3 Buchstabe a der Produktspezifikation und Abschnitt 5 Buchstabe a des Einzigsten Dokuments.

Diese Einschränkung ist darauf zurückzuführen, dass das Gebiet einem deutlichen atlantischen Einfluss mit hohen jährlichen Niederschlagsmengen unterliegt, die im Durchschnitt mehr als 700 mm pro Jahr betragen. Da in der Regel Pflanzen nur in den ersten zwei Anbaujahren bei trockenen Sommern absterben können, ist in diesem Fall die Bewässerung erlaubt. Für die folgenden Jahre ist sie nicht zulässig, da davon ausgegangen wird, dass die Niederschlagsmengen ausreichend sind. Darüber hinaus wirkt sich Bewässerung direkt auf die Eigenschaften der Trauben aus, sodass der Jahrgangsfaktor verschwindet und die Weine jedes Jahr ähnliche Merkmale haben. Dadurch geht ein Teil der Identität der Weine verloren, die darin besteht, dass die Weine in trockenen Jahren wärmer und in Jahren mit reichlich Regen und milderen Temperaturen frischer sind.

ART DER ÄNDERUNG: STANDARD (mit Änderung des ED)

Diese Einschränkung ist in keiner der in Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 genannten Arten von Änderungen vorgesehen.

4. **Bedingungen für die Weinbereitung: Änderung des wahrscheinlichen Mindestalkoholgehalts bestimmter Traubensorten und Aufnahme der Art „Clarete“**

Beschreibung und Begründung

Diese Änderung betrifft Abschnitt 3 Buchstabe b Nummer 1 der Produktspezifikation und Abschnitt 5 Buchstabe a des Einzigsten Dokuments.

Gegenüber der vorherigen Spezifikation wird der wahrscheinliche Mindestalkoholgehalt der roten und weißen Rebsorten um 0,5 % vol angehoben, mit Ausnahme von Godello, bei der die Anhebung 1 % vol beträgt. Diese Änderung geht darauf zurück, dass sich die klimatischen Bedingungen ändern und Trauben mit einem höheren wahrscheinlichen Alkoholgehalt erzeugt werden. Um unter diesen Umständen die Qualität der Weine zu erhalten, werden die Trauben im optimalen Reifezustand geerntet und übermäßige Erträge sowie ungeeignete Weinbauverfahren vermieden, die zu einer unvollständigen Reifung und zu Weinen schlechter Qualität führen.

Die Aufnahme der Weinart „Clarete“ betrifft Abschnitt 2 Buchstaben a, b und c der Produktspezifikation sowie Abschnitt 4 und Abschnitt 5 Buchstabe a des Einzigsten Dokuments.

Im Gebiet Bierzo wird traditionell „Clarete“ erzeugt, denn in praktisch allen alten Anpflanzungen wurden die Sorten im Weinberg vermischt und zusammen zu „Clarete“ verarbeitet. Gegenwärtig will die Aufsichtsbehörde die Erzeugung dieser traditionellen Weine fördern, die seit jeher in dem Gebiet erzeugt wurden. Mit dieser Weinart wird keine neue Kategorie aufgenommen, da es sich wie bei den bislang in der Produktspezifikation genannten Erzeugnissen um ein Weinbauerzeugnis der Kategorie I handelt.

ART DER ÄNDERUNG: STANDARD (mit Änderung des ED)

Diese Änderung ist in keiner der unter Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 genannten Arten von Änderungen vorgesehen.

5. Einschränkungen bei der Weinbereitung: Änderung der Mindestanteile von Sorten bei der Zusammenstellung der Weine

Beschreibung und Begründung

Diese Änderung betrifft Abschnitt 3 Buchstabe c der Produktspezifikation und Abschnitt 5 Buchstabe a des Einzigsten Dokuments.

Bei Rotwein muss der Anteil zugelassener roter Sorten mindestens 85 % betragen; die gegebenenfalls gewünschte Zugabe von weißen Sorten ist auf 15 % beschränkt. Diese Zugabe erfolgt, um den Gesamtsäuregehalt des Weins auf natürliche Weise zu verbessern, Frische zuzufügen und gleichzeitig die Identität der Weine des Gebiets zu erhalten. Darüber hinaus ist dies in einigen Teilen des Gebiets Bierzo ein traditionelles Verfahren, was durch Parzellen mit einer Mischung aus roten und weißen Rebsorten belegt wird.

ART DER ÄNDERUNG: STANDARD (mit Änderung des ED)

Diese Änderung bedeutet keine wesentliche Änderung des Erzeugnisses mit der geschützten Ursprungsangabe, weshalb sie in keiner der unter Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 genannten Arten von Änderungen vorgesehen ist.

6. Erweiterung des abgegrenzten geografischen Gebiets

Beschreibung und Begründung

Diese Änderung betrifft Abschnitt 4 der Produktspezifikation und Abschnitt 6 des Einzigsten Dokuments.

El Bierzo ist ein Verwaltungsbezirk (Comarca), der aus 38 Gemeinden besteht und 1991 durch das Gesetz 1/1991 vom 14. März aus der gleichnamigen natürlichen Region westlich der Provinz León in der Autonomen Gemeinschaft Kastilien-León geschaffen und geregelt wurde.

Das historische Gebiet El Bierzo umfasst das Flussbecken des Sil in León, mit Ausnahme von Laciana und einem Teil von La Cabrera baja. Die folgenden Gemeinden wurden seit der Gründung 1991 in den Verwaltungsbezirk El Bierzo aufgenommen: Arganza, Balboa, Barjas, Bembibre, Benuza, Berlanga del Bierzo, Borrenes, Cabañas Raras, Cacabelos, Camponaraya, Candín, Carracedelo, Carucedo, Castropodame, Congosto, Corullón, Cubillos del Sil, Fabero, Folgoso de la Ribera, Igüeña, Molinaseca, Noceda del Bierzo, Oencia, Páramo del Sil, Peranzanes, Ponferrada, Priaranza del Bierzo, Puente de Domingo Flórez, Sancedo, Sobrado, Toreno, Torre del Bierzo, Trabadelo, Vega de Espinareda, Vega de Valcarce, Toral de los Vados-Villadecanes und Villafranca del Bierzo; die Gemeinde Palacios del Sil beantragte ihre Aufnahme im Jahr 2005.

Am 11. November 1989 wurde die Ursprungsbezeichnung „Bierzo“ anerkannt; die Geschäftsordnung ihrer Aufsichtsbehörde wurde genehmigt und am 12. Dezember 1989 im Amtsblatt veröffentlicht. In dieser Geschäftsordnung sind die folgenden Gemeinden aufgeführt: Arganza, Bembibre, Borrenes, Cabañas Raras, Cacabelos, Camponaraya, Carracedelo, Carucedo, Castropodame, Congosto, Corullón, Cubillos del Sil, Fresnedo, Carucedo, Castropodame, Congosto, Corullón, Cubillos del Sil, Fresnedo, Molinaseca, Noceda, Ponferrada, Priaranza, Puente Domingo Flórez, Sancedo, Vega de Espinareda, Villadecanes-Toral de los Vados und Villafranca del Bierzo.

Von den 38 Gemeinden des Verwaltungsbezirks Bierzo wurden nur 22 aufgenommen, mit der Besonderheit, dass Fresnedo heute keine Gemeinde mehr ist, da ihre Fläche jetzt zu den Gemeinden Cubillos del Sil und Toreno gehört, die bisher nicht zur Ursprungsbezeichnung „Bierzo“ gehörten.

Außer den Rebflächen in den 22 ursprünglich aufgenommenen Gemeinden gab es Rebflächen in weiteren 10 Gemeinden des Bezirks, die nicht in den geografischen Geltungsbereich der Ursprungsbezeichnung „Bierzo“ einbezogen waren: Benuza, Berlanga del Bierzo, Fabero, Folgoso de la Ribera, Igüeña, Oencia, Sobrado, Toreno, Torre del Bierzo und Trabadelo. Die Erweiterung des Gebiets um diese 10 Gemeinden berührt nicht den Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, da es sich um Gemeinden des Bezirks Bierzo handelt, die zum Zeitpunkt der Schaffung der Ursprungsbezeichnung kein Interesse an der Teilnahme an diesem Projekt zeigten, da es sich um Gemeinden handelte, in denen hauptsächlich der damals gewinnbringende Bergbau betrieben und die Rebflächen zur Erzeugung von Wein für den Eigenverbrauch genutzt wurden. Bei Betrachtung der klimatischen, bodenkundlichen und orografischen Merkmale zeigt sich, dass dort, wo die aufgenommenen und die nicht aufgenommenen Gemeinden aneinandergrenzen, eine nur durch Verwaltungsgrenzen unterbrochene logische Anbaukontinuität besteht, denn in diesen Gebieten wurden in den Weinbergen dieselben Sorten, Pflopfunderlagen, Pflanzabstände und Anbausysteme kaum ersetzt, und die natürlichen und menschlichen Faktoren sind in allen Gemeinden, sowohl in den ursprünglich aufgenommenen als auch in den neu aufzunehmenden, gleich.

Die Aufnahme dieser Gemeinden soll verhindern, dass der Weinbau in diesen Gebieten aufgegeben wird, weil die Trauben der betreffenden Rebflächen nicht zu Wein mit der Ursprungsbezeichnung Bierzo verarbeitet werden dürfen, schwer zu verkaufen sind oder zur Herstellung von Weinen für den Eigenverbrauch verwendet werden. Da die Winzer häufig ein fortgeschrittenes Alter aufweisen, hören immer mehr auf, die Trauben zuhause zu verarbeiten, was oft darin endet, dass sehr wertvolle alte Rebflächen, auf denen hochwertige Trauben wachsen, aufgegeben werden und verloren gehen. Dies führt auch zum Verlust der genetischen Variabilität dieser alten Rebflächen.

ART DER ÄNDERUNG: STANDARD (mit Änderung des ED)

Mit dieser Erweiterung des Gebiets wurde der Zusammenhang nicht aufgehoben, da der kausale Zusammenhang weiter besteht, weil in dem erweiterten Gebiet dieselben natürlichen und menschlichen Faktoren vorliegen wie in dem ursprünglich abgegrenzten Gebiet.

7. Änderung der Höchstertträge

Beschreibung und Begründung

Diese Änderung betrifft Abschnitt 5 der Produktspezifikation und Abschnitt 5 Buchstabe b des Einigen Dokuments.

Der Höchsterttrag pro Hektar der Sorte Garnacha Tintorera wird gesenkt, da es bei dem derzeit zulässigen Ertrag von 12 000 kg/ha nicht möglich ist, Trauben mit einem für die Herstellung von Qualitätsweinen ausreichenden Alkoholgehalt zu erzielen; daher wird der Höchsterttrag pro Hektar für Garnacha Tintorera auf 11 000 kg/ha gesenkt.

Die zulässige Höchstmenge pro Hektar für die Erzeugung von Weinen mit Anerkennung kleinerer geografischer Einheiten ist künftig für „Vino de Villa“ um 20 % und für „Vino de Paraje“ um 25 % niedriger als die ansonsten zulässige Höchstmenge. Für Weine mit der Angabe „Vino de Paraje“ gilt eine zusätzliche Mengenbeschränkung, sodass die zulässige Menge bei Wein „Viña Clasificada“ um 30 % und bei Wein „Gran Viña Clasificada“ um 35 % unter der ansonsten zulässigen Höchstmenge liegt. Ziel der Mengenbeschränkung ist es, ein Gleichgewicht und eine begrenzte Wuchskraft zu erreichen, die mit dem grundlegenden Ziel, die Qualität der Weine zu erhöhen, die Reifung, Gesundheit und besonderen Eigenschaften der Trauben begünstigen.

ART DER ÄNDERUNG: STANDARD (mit Änderung des ED)

Es handelt sich um eine Änderung mit einem Qualitätsziel, die die wesentlichen Merkmale des Produkts nicht verändert und daher nicht unter eine der Änderungsarten gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 fällt.

8. Aufnahme der Sorten Merenzao und Estaladiña

Beschreibung und Begründung

Diese Änderung betrifft Abschnitt 6 der Produktspezifikation und Abschnitt 7 des Einigen Dokuments.

Eines der Hauptmerkmale der Ursprungsbezeichnung „Bierzo“ ist das Alter der Weinberge, deren Durchschnittsalter bei etwa 75 Jahren liegt. In diesen Pflanzungen, die vor allem aus der Sorte Mencía bestehen, sind andere Sorten in geringer Menge verstreut und miteinander vermischt zu finden, die früher in dem Gebiet angebaut wurden. Viele von ihnen haben sich wahrscheinlich über Jahrhunderte durch Mutationen alter Genotypen von anderen Orten und die wahrscheinliche Kreuzbestäubung zwischen wilden und kultivierten Populationen entwickelt und die Sorten gebildet, die heute in diesen Weinbergen stehen und oft vom Aussterben bedroht sind.

Die Aufsichtsbehörde setzt sich daher für die Erhaltung dieser zum Aussterben verurteilten Sorten ein, um den Verlust des Weinbauerbes dieses Gebiets zu verhindern. Zu diesem Zweck bewahrt sie lokale Sorten, die gut an die Umwelt angepasst und von önologischem Interesse sind und nimmt die Sorten Estaladiña und Merenzao in die in der Spezifikation zugelassenen Sorten auf, da mit ihnen bereits Weine erzeugt wurden, die nachweislich von ausreichender Qualität sind, um als zugelassene Sorten für die Erzeugung von Weinen mit der Ursprungsbezeichnung „Bierzo“ zu gelten.

ART DER ÄNDERUNG: STANDARD (mit Änderung des ED)

Die Aufnahme dieser beiden Sorten verändert gerade wegen ihres geringen Anteils die wesentlichen Merkmale des Erzeugnisses nicht wesentlich, weshalb die Änderung als keine der Arten gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/33 eingestuft wird.

9. Aktualisierung des Zusammenhangs mit dem geografischen Gebiet

Beschreibung und Begründung

Diese Änderung betrifft Abschnitt 7 der Produktspezifikation und Abschnitt 8 des Einigen Dokuments.

Der Zusammenhang wurde neu formuliert, aber der Kausalzusammenhang bleibt bestehen, weil sowohl die natürlichen als auch die menschlichen Faktoren und die Produktmerkmale unverändert sind. Der Kausalzusammenhang wurde lediglich besser dargelegt, ist aber derselbe. Daher kann man davon ausgehen, dass es sich um eine Standardänderung handelt.

ART DER ÄNDERUNG: STANDARD (mit Änderung des ED)

Diese Änderung ist in keiner der in Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 genannten Arten von Änderungen vorgesehen.

10. Begründung für die Abfüllung am Ursprungsort

Beschreibung und Begründung

Diese Änderung betrifft Abschnitt 8 Buchstabe b.2 Nummer 1 der Produktspezifikation und Abschnitt 9 des Einzigen Dokuments.

Abschnitt 8 Buchstabe b.2 der Produktspezifikation wird neu formuliert, um gemäß Artikel 4 Absatz 2 der neuen Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 zu rechtfertigen, warum die Verpackung (Abfüllung) im abgegrenzten Gebiet stattfinden muss.

ART DER ÄNDERUNG: STANDARD (mit Änderung des ED)

Dieses Verfahren war bereits obligatorisch, sodass es keine weiteren Vermarktungsbeschränkungen mit sich bringt. Es handelt sich nur um eine Formulierungsänderung zum Zweck der Anpassung an die geltenden Vorschriften. Demzufolge ist davon auszugehen, dass diese Änderung keiner der unter Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 genannten Änderungsarten entspricht.

11. Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften: kleinere geografische Einheiten

Beschreibung und Begründung

Diese Änderung betrifft Abschnitt 8 Buchstabe b.2 Nummer 2 und Buchstabe b.3 der Produktspezifikation sowie Absatz 9 des Einzigen Dokuments.

Die Verbraucher wollen zunehmend mehr über die Herkunft der Weine wissen, die sie trinken, und die Erzeuger möchten diese zusätzlichen Informationen auf den Weinetiketten zur Verfügung stellen, um Dörfer und Gebiete mit einer langen Tradition der Erzeugung von Qualitätstrauben herauszustellen. Der Verbraucher soll auf dem Etikett korrekt informiert werden; hierfür müssen die Bedingungen für die Verwendung dieser Namen geregelt werden.

Im Fall des Gebiets Bierzo wurden Weine aus bestimmten kleineren geografischen Einheiten wie folgt benannt: „Vino de Villa“, „Vino de Paraje“; letztere können wiederum differenziert werden in „Viña Clasificada“ und „Gran Viña Clasificada“. Damit sollen die derzeitigen Kategorien verstärkt und ergänzt werden, indem wertvolle Angaben zum Ursprung der Weine vermittelt werden, was dazu beiträgt, das Image der Weine in den Augen der Verbraucher zu verbessern.

Die in diese Kategorien eingestuft Weine müssen zusätzlich zu der obligatorischen Rückverfolgbarkeit, die gewährleistet, dass die Weine aus der angegebenen geografischen Einheit kommen, eine hohe Qualität aufweisen. Auf diese Weise wird das Angebot von Weinen mit der Ursprungsbezeichnung „Bierzo“ verbessert und das Image der Weine in den Augen von Experten und Verbrauchern gestärkt.

ART DER ÄNDERUNG: STANDARD (mit Änderung des ED)

Die für diesen Abschnitt vorgeschlagenen Änderungen sind weder mit einer Änderung des zu schützenden Namens noch mit neuen Vermarktungsbeschränkungen verbunden.

12. Überprüfung der Einhaltung der Produktspezifikation

Beschreibung und Begründung

Diese Änderung betrifft Abschnitt 9 Produktspezifikation und wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

Es handelt sich um eine Anpassung an die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/34 der Kommission vom 17. Oktober 2018, insbesondere Artikel 19 der letztgenannten Verordnung, in dem festgelegt wird, wie die jährliche Kontrolle vorzunehmen ist, die die zuständige Behörde oder die Kontrollstelle durchführen muss, um die Einhaltung der Produktspezifikation zu überprüfen.

ART DER ÄNDERUNG: STANDARD (ohne Änderung des ED)

Diese Änderung ist in keiner der in Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 genannten Arten von Änderungen vorgesehen.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name des Erzeugnisses

Bierzo

2. Art der geografischen Angabe

g. U. — geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

4. Beschreibung des Weins/der Weine

Weißweine

Aussehen: klar, Farbe stahlgelb bis goldgelb.

Geruch: reintonige Weine, mittlere bis hohe Intensität, mit Aromen von Früchten (weiße Früchte, Steinobst, Zitrusfrüchte) und/oder Blumen (weiße Blumen, gelbe Blumen). Bei Weißweinen, die im Fass vergoren oder ausgebaut werden, treten darüber hinaus typische Aromen der Fassgärung und/oder des Fassausbaus auf, wie z. B. Trockenfrüchte und/oder Röstaromen und/oder Vanille und/oder Gebäck.

Geschmack: frische Weine, mit mittlerem bis hohem Körper und mittlerer bis hoher Länge.

Die nicht genannten Analysegrenzwerte entsprechen den geltenden EU-Vorschriften.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol.)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol.)	11,5
Mindestgesamtsäure	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	0,8
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	150

Roséweine

Aussehen: klar, die Farbe kann von hellrosa bis rubinrot reichen und auch lachsfarbene Töne haben. Die Farbtiefe kann von sehr niedrig bis mittel reichen.

Geruch: reintonig, mittlere bis hohe Aromaintensität, mit Aromen von Früchten (weiße Früchte, Steinobst, Zitrusfrüchte) und/oder Blumen (weiße Blumen, violette Blumen).

Geschmack: Eindruck von Frische, mit mittlerem bis hohem Körper und mittlerer bis hoher Länge.

Die nicht genannten Analysegrenzwerte entsprechen den geltenden EU-Vorschriften.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol.)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol.)	12
Mindestgesamtsäure	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	0,8
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	150

Clarete-Weine

Aussehen: klarer Wein, dessen Farbe von blassrosa bis rubinrot variiert und dessen Farbtiefe von sehr niedrig bis mittel reichen kann.

Geruch: reintonig, mittlere bis hohe Intensität, Aromen von roten und/oder schwarzen Früchten und/oder violetten Blumen.

Geschmack: frischer Wein, mittlere bis hohe Länge sowie mittlerer bis hoher Körper.

Die nicht genannten Analysegrenzwerte entsprechen den geltenden EU-Vorschriften.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol.)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol.)	12
Mindestgesamtsäure	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	0,8
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	150

Rotweine

Aussehen: klarer Wein, mittlere bis sehr hohe Farbtiefe, kann von violett bis rot reichen.

Geruch: reintonig, mittlere bis hohe Intensität, mit Aromen von roten und/oder schwarzen Früchten und/oder violetten Blumen.

Geschmack: frische Weine, mit Struktur, Länge und Körper.

Der Gehalt an flüchtiger Säure in Weinen im zweiten Jahr und mehr darf 1 g Essigsäure pro Liter nicht übersteigen.

Die nicht genannten Analysegrenzwerte entsprechen den geltenden EU-Vorschriften.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol.)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol.)	12
Mindestgesamtsäure	4 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	0,8
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	130

Gereifte Rotweine

Aussehen: klar, Farbe entspricht der Kategorie. Bei Rotwein aus dem Eichenfass und bei „Crianza“ variiert die Farbe von Violett bis Rot, bei „Reserva“ und „Gran Reserva“ reicht die Farbe von Rot bis Ziegelrot, mit einer mittleren bis hohen Farbtiefe.

Geruch: reintonig, mittlere bis hohe Intensität, mit Aromen von Früchten (rote Früchte, schwarze Früchte, reife Früchte) und/oder Blumen (violette Blumen), sowie mit für den Fassausbau typischen Tertiäraromen wie Vanille, Kokosnuss, Röstaromen, Balsamico und Gewürze.

Geschmack: frische, strukturierte und körperreiche Weine mit guter Länge.

Der Gehalt an flüchtiger Säure in Weinen im zweiten Jahr und mehr darf 1 g Essigsäure pro Liter nicht übersteigen.

Die nicht genannten Analysegrenzwerte entsprechen den geltenden EU-Vorschriften.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol.)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol.)	12
Mindestgesamtsäure	4 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	0,8
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	130

5. Weinbereitungsverfahren

a. Wesentliche önologische Verfahren

Anbauverfahren

Beim Anbau von Reben zur Erzeugung von Weinen mit der Ursprungsbezeichnung „Bierzo“ ist die Bewässerung verboten. Lediglich neue Pflanzungen dürfen in den ersten zwei Jahren bewässert werden, um das Anwachsen zu unterstützen.

Spezifisches önologisches Verfahren

- Wahrscheinlicher Mindestalkoholgehalt der Trauben: 12 % vol für die roten Sorten (außer Garnacha Tintorera: 11 % vol) und 11 % vol für die weißen Sorten (außer Godello: 12 % vol)
- Extraktionsausbeute höchstens 74 l pro 100 kg Trauben.

Einschlägige Einschränkung bei der Weinbereitung

- Bei der Rotweinerzeugung muss der Anteil der Sorten Mencía, Garnacha Tintorera, Estaladiña und/oder Merenzao mindestens 85 % betragen. Der Rest besteht aus einer zugelassenen Sorte.
- Roséwein wird aus den in Abschnitt 6 dieses Dokuments genannten, zugelassenen Sorten hergestellt, wobei zu mindestens 70 % Trauben roter Sorten verwendet werden müssen.
- Weißwein wird hergestellt aus den Sorten: Godello, Doña Blanca, Malvasía und Palomino.
- „Clarete“-Wein wird nach dem für diese Weinsorte im Gebiet Bierzo traditionellen Verfahren bereitet, wobei der Anteil der zugelassenen roten Trauben zwischen 40 % und 60 % liegen muss, der Rest der Trauben muss aus weißen Trauben einer zugelassenen Sorte bestehen. Dabei wird direkt gepresst oder es findet eine Vorgärungsma-zeration statt, auf die die Pressung folgt. Bei der alkoholischen Gärung des Mostes muss dieser entrappte Schalen der weißen oder roten Sorten in Höhe von 5 bis 10 % des Gesamtvolumens enthalten.

b. Höchsterträge

Sorte Palomino

12 000 kg Trauben pro Hektar

Sorte Palomino

88,8 Hektoliter pro Hektar

Übrige Sorten

11 000 kg Trauben pro Hektar

Übrige Sorten

81,4 Hektoliter pro Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Das Erzeugungsgebiet umfasst die folgenden Gemeinden, die alle zur Provinz León gehören: Arganza, Bembibre, Benuza, Berlanga del Bierzo, Borrenes, Cabañas Raras, Cacabelos, Camponaraya, Carracedelo, Carucedo, Castropodame, Congosto, Corullón, Cubillos del Sil, Fresnedo, Fabero, Folgoso de la Ribera, Igueña, Molinaseca, Noceda, Oencia, Ponferrada, Priaranza, Puente de Domingo Flórez, Sancedo, Sobrado, Toreno, Torre del Bierzo, Trabadelo, Vega de Espinareda, Villadecanes-Toral de los Vados und Villafranca del Bierzo, sowie ihre entsprechenden Unterbezirke.

7. Wichtigste Keltertraubensorte(n)

PALOMINO

GARNACHA TINTORERA

MENCÍA

GODELLO

ALARIJE — MALVASÍA RIOJANA

ESTALADIÑA

DOÑA BLANCA — MALVASÍA CASTELLANA

MERENZAO

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Die Besonderheit der Weine aus dem geografischen Gebiet ist im Wesentlichen auf das geografische Umfeld zurückzuführen: die bodenkundlichen, geologischen und klimatischen Eigenschaften des Bezirks, die ihn zu einem außergewöhnlichen Gebiet für den Anbau von Reben machen. Alle Gemeinden, sowohl diejenigen, die anfangs zum Erzeugungsgebiet gehörten, als auch diejenigen, die erst kürzlich dazugekommen sind, weisen ähnliche Merkmale auf, sodass die später hinzugekommenen Gemeinden ebenfalls als geeignet für die Herstellung von Qualitätsweinen angesehen werden können. Darüber hinaus hat der Mensch die geeignetsten Sorten ausgewählt, die sich am besten an die Umgebung, in der sie angebaut werden, angepasst haben und dort gedeihen, da es sich um einheimische Sorten handelt, die in allen Gemeinden der Bezeichnung zu finden sind. Er entscheidet auch über die geeignetste Anbauform, die es ermöglicht, ein einzig- und andersartiges Produkt zu erhalten, da es sich um Parzellen handelt, die seit Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts mit den gleichen Sorten, Pfropfunterlagen, und Pflanzabständen bepflanzt wurden und dort ähnliche Erzeugungssysteme angewandt werden.

Die wichtigsten Faktoren, die diesen Zusammenhang betreffen, sind nachstehend zusammengefasst:

- Die lehmigen Böden mit mehr oder weniger groben Elementen wie Schiefer und Quarzit verleihen den Weinen Eleganz und Finesse, wodurch sie sich leicht von den Weinen anderer Gebiete unterscheiden lassen.
- Das Mikroklima des Bezirks unterscheidet sich von dem der angrenzenden Gebiete außerhalb der Gebirgskette, da hier ein starker atlantischer Einfluss vorhanden ist, was reichliche Niederschläge und eine milde Jahresdurchschnittstemperatur bedeutet. Dazu kommt ein gewisser Kontinentaleinfluss aufgrund der starken Temperaturschwankungen, die die Reifung der Trauben begünstigen.
- Die Weinberge liegen an mehr oder weniger steilen Hängen, deren Höhe variiert. Man kann Reben in einer Höhe von mehr als 1 000 m über dem Meeresspiegel finden, wodurch die Weine sehr frisch und lebendig sind.
- Die im Gebiet Bierzo verwendeten Sorten haben sich bestens an ihr Umfeld angepasst. Den überwiegenden Anteil bilden Mencía und Godello, doch sind in geringerem Maße auch die übrigen zugelassenen Sorten zu finden. Die Rotweine sind Weine mit starkem fruchtigem Ausdruck, frisch und mit hoher Eignung zur Fassalterung. Die Weißweine sind frisch, schmackhaft, mit einem unverwechselbaren Volumen.
- Die traditionellen Pflanzabstände sind gering, was zusammen mit der Eigenart der Böden die Erzeugungsmenge der Trauben begrenzt und qualitativ hochwertige Trauben mit ausgewogenen Analyseparametern und guter Reifung hervorbringt.
- Das Alter der Weinberge in der Region verleiht den Weinen aus der Region einen Mehrwert, da das Durchschnittsalter der Weinberge im Gebiet Bierzo etwa 75 Jahre beträgt und alte Weinberge 85 % der Rebfläche ausmachen. Hier sei berücksichtigt, dass alte Rebstöcke Trauben von sehr hoher Qualität liefern, da sich im Laufe der Jahre ein Gleichgewicht zwischen der Produktionskapazität der Reben und ihrer Ernte eingependelt hat, das für einen optimalen Reifeprozess sorgt. Das tief gehende, kräftige Wurzelsystem erschließt ein größeres Bodenvolumen, wodurch die Versorgung mit Mineralstoffen und eine größere Wasserverfügbarkeit gewährleistet sind. Die Pflanzen reagieren deswegen weniger empfindlich auf die klimatischen Schwankungen innerhalb des Jahres, sodass eine konstante Reifung über die Jahre hinweg garantiert ist. In dem größeren Altholzvolumen werden zudem mehr Reserven gespeichert; wenn diese zu den Trauben gelangen, tragen sie dazu bei, die Qualität in aufeinanderfolgenden Ernten zu erhalten. Darüber hinaus weisen alte Reben eine große Anzahl Narben auf, die beim Schnitt entstanden sind und es dem Saft erschweren, durch die leitenden Gefäße zu zirkulieren. Dadurch bilden sich weniger und kleinere Trauben aus, in denen sich aufgrund dieser schwierigeren Wasserversorgung Zucker und andere hochwertige Verbindungen konzentrieren.
- Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das besondere Mikroklima des Gebiets durch die Kombination von atlantischen und kontinentalen Einflüssen entsteht; zusammen mit den Böden, den überwiegend alten Weinbergen und der hohen Pflanzdichte, die einen geringen Ertrag mit sehr guter Reifung bewirkt, führt dies dazu, dass ausgewogene Weine mit viel Fruchtigkeit und guter Säure erzielt werden.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

Rechtsrahmen:

Nationales Recht

Art der weiteren Bedingung:

Verpackung im abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Der Prozess der Weinerzeugung umfasst die Abfüllung und die Reifung der Weine; die organoleptischen und physikalisch-chemischen Merkmale der Weine können nur dann gewährleistet werden, wenn alle Schritte der Weinerzeugung im Erzeugungsgebiet stattfinden. Um die Qualität, den Ursprung und die Kontrolle des Weines zu gewährleisten, und vor dem Hintergrund, dass die Abfüllung der Weine mit der g. U. „Bierzo“ ein wichtiger Schritt ist, damit die Merkmale dieser Weine gewahrt bleiben, muss dieser Vorgang in den Abfüllanlagen der Weinkellereien innerhalb des Erzeugungsgebiets erfolgen.

Rechtsrahmen:

Nationales Recht

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Anstelle der Angabe „Denominación de Origen Protegida“ (geschützte Ursprungsbezeichnung) müssen der Name „Bierzo“ und der traditionelle Begriff „Denominación de Origen“ (Ursprungsbezeichnung) deutlich erkennbar angebracht sein.

Die Angabe des Jahrgangs ist zwingend vorgeschrieben, auch ohne Alterung.

Fakultative Angaben:

Die traditionellen Begriffe „Crianza“, „Reserva“ und „Gran Reserva“.

Die Angaben „fermentado en barrica“ (im Fass gegoren), „criado en barrica“ (im Fass ausgebaut) oder „envejecido en barrica“ (im Fass gereift).

Der Name einer kleineren geografischen Einheit zusammen mit den folgenden Angaben:

„Vino de Villa“ und der Name einer Gemeinde oder eines Ortsteils im abgegrenzten geografischen Gebiet, wenn 100 % der Trauben aus diesem Ort stammen und die festgelegte Ertragsbeschränkung eingehalten wird.

„Vino de Paraje“ und der Name einer ausgewiesenen Lage in dem abgegrenzten geografischen Gebiet, wenn 100 % der Trauben aus dieser Lage stammen und die festgelegte Ertragsbeschränkung eingehalten wird. Jede Lage ist im spanischen Flächenidentifizierungssystem SIGPAC (<http://www.crdobierzo.es>) kartografisch abgegrenzt. Diese Angabe kann durch folgende Hinweise ergänzt werden:

„Viña Clasificada“, wenn 100 % der Trauben aus einer Parzelle oder aus mehreren benachbarten Parzellen stammen, seit mindestens fünf Jahren die Angabe „Vino de Paraje“ verwendet und die festgelegte Ertragsbegrenzung eingehalten wird.

„Gran Viña Clasificada“ mit den gleichen Anforderungen, jedoch muss während mindestens fünf Jahren die Angabe „Viña Clasificada“ verwendet worden sein.

Link zur Produktspezifikation

<http://www.itacyl.es/documents/20143/342640/PCC+DO+BIERZO+modif.pdf/9c236c96-9b7f-1ffa-4020-306d4aaf42f9>

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE